Beitragsordnung

„Oberlauterbach Vereint: Dorf & Feuerwehr e.V.“

---

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder des Vereins und ist nicht Bestandteil der Satzung.

(2) Die Beitragsordnung kann gem. § 13 der Vereinssatzung nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden.

(3) Änderungen gelten grundsätzlich ab dem 01.01. des Folgejahres, sofern der Vereinsvorstand nichts anderes beschließt.

§ 2 Beitragshöhe

(1) Jedes ordentliche Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 25 € Euro zu zahlen.

(2) Kinder- und Jugendliche sind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr von der Beitragszahlung entbunden. Freiwillige Zahlungen sind jederzeit möglich.

(3) Aktive Einsatzkameraden der Freiwilligen Feuerwehr Oberlauterbach zahlen einen Beitrag nach eigenem Ermessen.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.

§ 3 Fälligkeit & Zahlungsweise

(1) Der Jahresbeitrag ist jeweils zum 31. März eines Kalenderjahres im Voraus fällig.

(2) Bei einem Eintritt bis zum 30.06. eines Kalenderjahres ist der volle Beitrag, bei Eintritt ab 01.07. eines Kalenderjahres der halbe Jahresbeitrag zu zahlen.

(4) Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 3 € Euro pro Mahnung erhoben.

(5) Im Gründungsjahr erfolgt die Beitragszahlung generell für das volle Kalenderjahr.

(6) Die Begleichung des Beitrags ist wahlweise per Überweisung oder im Wege des SEPA Lastschriftverfahrens möglich.

(7) Das Vereinskonto wird bei der Sparkasse Vogtland geführt.
IBAN: DE46 8705 8000 0101 0725 03 BIC: WELADED1PLX

(8) Die Mitglieder müssen den Verein umgehend schriftlich über Änderungen der Kontoverbindung informieren.

§ 4 Datenverarbeitung

(1) Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

§ 5 Austritt

(1) Die Beitragspflicht endet mit der Mitgliedschaft.

(2) Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 01.04.2026 in Kraft.